

Gemeinde Wenningstedt-Braderup

III. Nachtragssatzung

zur

„Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2017 folgende Dritte Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup erlassen:

Artikel 1

§1 Allgemeines erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

Artikel 2

§ 2 Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfes oder dem seiner Angehörigen im In- und Ausland verfügen kann.

Artikel 3

§ 3 Steuerpflichtiger erhält folgende Fassung:

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.

Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung erforderlicher Weise aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil der Zweitwohnungsinhaber seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden

Artikel 4

§ 7 Anzeigepflicht erhält folgende Fassung:

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Amt Landschaft Sylt, Amt für Finanzen und Liegenschaften, Abteilung Kommunale Abgaben, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Artikel 5

§ 10 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

(3) Gemäß § 18 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1

mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,

die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2

mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Artikel 6

Die Dritte Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, 13.12.2017

Gemeinde Wenningstedt-Braderup




Katrin Fifeik
Bürgermeisterin